



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

TEN/686
Anpassung der Energieeffizienzvorschriften/Brexit

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz [in der durch die Richtlinie 2018/XXX/EU geänderten Fassung] sowie der Verordnung (EU) 2018/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Governance-System der Energieunion] aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union
[COM(2018) 744 final - 2018/0385 (COD)]

Hauptberichterstatter: **Séamus BOLAND**

| | |
|---|--|
| Befassung | Europäisches Parlament, 15/11/2018 Rat der Europäischen Union, 26/11/2018 |
| Rechtsgrundlage | Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| Zuständige Fachgruppe | Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft |
| Beschluss des Präsidiums | 11/12/2018 |
| Verabschiedung auf der Plenartagung | 23/01/2019 |
| Plenartagung Nr. | 540 |
| Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen) | 106/0/0 |

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Vorschlag zur Änderung der EU-Rechtsvorschriften über die Energieeffizienz, die aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU notwendig ist.
- 1.2 Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass es sich um technische Änderungen handelt, und begrüßt, dass diese es der neuen, aus 27 Mitgliedstaaten bestehenden EU erlauben werden, die geplante Umsetzung der Richtlinie zur Energieeffizienz und der Verordnung über das Governance-System der Energieunion weiterzuführen.
- 1.3 Der EWSA begrüßt die Tatsache, dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht die Dynamik der relevanten Energie-Richtlinien beeinträchtigen werden, die durch die im Juni 2018 erzielte politische Einigung weiter gestärkt wurde.
- 1.4 Der EWSA empfiehlt, dass die EU das Vereinigte Königreich dazu ermutigt, nach seinem Austritt an den seinerzeit vereinbarten und in der Richtlinie festgeschriebenen Zielen festzuhalten.
- 1.5 Der EWSA empfiehlt, dass die EU-Kommission sich zur Einführung einer umfassenden EU-weiten Kommunikationsstrategie verpflichtet, um sicherzustellen, dass die Ziele der Richtlinie zur Energieeffizienz und der Verordnung über das Governance-System der Energieunion insbesondere nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs schnellstmöglich erreicht werden.
- 1.6 Der EWSA empfiehlt nachdrücklich, dass die EU alle Gelegenheiten nutzen sollte, um die Zivilgesellschaft an der Verwirklichung der Energieeffizienzziele zu beteiligen und sie auch bei den Änderungen einzubeziehen, die aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs notwendig sind.
- 1.7 Der EWSA empfiehlt der Kommission, mit der gebotenen Sorgfalt sicherzustellen, dass diese Änderungen keine unerwünschten Folgen in den Bereichen Haushalt oder Menschenrechte nach sich ziehen.

2. **Kontext**

- 2.1 Die EU-Richtlinie zur Energieeffizienz und die Verordnung über das Governance-System der Energieunion sind wesentliche Instrumente, um sicherzustellen, dass die EU ihre Verpflichtungen zur Erreichung der Energieeffizienzziele bis 2030 erfüllt und somit ihren in zahlreichen internationalen Übereinkommen festgelegten Umweltschutzverpflichtungen nachkommt.
- 2.2 Als Teil der Vorbereitungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat die Kommission vorgeschlagen, die EU-Rechtsvorschriften zur Energieeffizienz und zum Governance-System der Energieunion anzupassen.

- 2.3 Dieser Vorschlag wurde notwendig, da die in der überarbeiteten Richtlinie zur Energieeffizienz und in der Verordnung über das Governance-System der Energieunion genannten Energieverbrauchszahlen für eine aus 28 Staaten bestehende EU gelten und folglich geändert werden müssen, um eine neue, aus 27 Mitgliedstaaten bestehende EU widerzuspiegeln.
- 2.4 Der Vorschlag wird sich nicht auf die Energieeffizienzziele gemäß der politischen Einigung vom Juni 2018 auswirken, wodurch die Verpflichtung auf ein Effizienzziel von 32,5 % bis 2030 bekräftigt wird.

3. **Hintergrund**

- 3.1 Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland stimmte bei dem Referendum über die EU-Mitgliedschaft am 23. Juni 2016 für einen Austritt. Diese Entscheidung gilt auch für Gibraltar.
- 3.2 Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Abkommen sieht eine Änderung des Datums vor. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem Drittland.
- 3.3 Mit der Energieeffizienzrichtlinie wird ein Energieeffizienzziel von 32,5 % für 2030 angestrebt, indem die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, indikative nationale Energieeffizienzbeiträge festzulegen.
- 3.4 Daher wird von den Mitgliedstaaten erwartet, die Projektionen für den Energieverbrauch der Union zu berücksichtigen.
- 3.5 Der Vorschlag bezieht sich auf die Verordnung über das Governance-System der Energieunion, die die Mitgliedstaaten außerdem verpflichtet, den Energieverbrauch im Jahr 2030 zu berücksichtigen, wenn sie ihren Beitrag zum Ziel der Union für das Jahr 2030 festlegen.
- 3.6 Da in der Verordnung über das Governance-System dieselben absoluten Werte angegeben sind wie in der Energieeffizienzrichtlinie, müssen diese Werte entsprechend geändert werden.
- 3.7 Die Projektionen für die EU zeigen, dass im Jahr 2030 der Primärenergieverbrauch höchstens 1 273 Mio. t RÖE (Millionen Tonnen Rohöleinheiten) und der Endenergieverbrauch höchstens 956 Mio. t RÖE betragen dürfen. Die entsprechenden Projektionen für die EU-27 werden zeigen, dass der Primärenergieverbrauch nicht mehr als 1 128 Mio. t RÖE und der Endenergieverbrauch nicht mehr als 846 Mio. t RÖE betragen dürfen.
- 3.8 Die Grundsätze der Subsidiarität (Artikel 5 Absatz 3 EUV) und der Verhältnismäßigkeit (Artikel 5 Absatz 4 EUV) werden vollständig eingehalten, hauptsächlich, weil der Vorschlag auf technische Änderungen abhebt, die sich nicht auf bereits erlassene Rechtsvorschriften auswirken.

3.9 Alle Interessenträger stimmen überein, dass diese technischen Änderungen notwendig sind, und es der neuen, aus 27 Mitgliedstaaten bestehenden EU erlauben werden, die in den relevanten Richtlinien vorgesehenen Ziele zu verfolgen.

4. **Bemerkungen des EWSA**

4.1 Mit diesem Vorschlag wird ganz klar die technische Anpassung der relevanten Rechtsvorschriften der EU zur Energieeffizienz und zum Governance-System bezweckt, die als Folge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union notwendig wird.

4.2 Es besteht auch kein Zweifel daran, dass alle Empfehlungen, die der EWSA in seinen jüngsten Stellungnahmen zum Governance-System¹ und zur Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie² (Mihai Manoliu) ausgesprochen hat, uneingeschränkt gültig bleiben und er sie nachdrücklich verfechten muss.

4.3 Auch wenn dieser Vorschlag keinen Einfluss auf übergeordnete Bereiche wie Haushalt oder Menschenrechte hat, ist darauf zu achten, dass es nicht zu entsprechenden unerwünschten Folgen kommt.

4.4 Der EWSA begrüßt die Tatsache, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vollständig eingehalten werden.

4.5 Mit dem Vorschlag sollen geltende Rechtsvorschriften im Energiebereich geändert werden, und die klaren Verpflichtungen auf bestimmte Ziele bleiben bestehen. Ihre erfolgreiche Umsetzung kann indes davon abhängen, ob das Vereinigte Königreich weiterhin die gleichen Ziele wie die verbleibenden 27 Mitgliedstaaten verfolgen wird oder nicht.

4.6 In diesem Zusammenhang empfiehlt der EWSA die Einführung einer starken Kommunikationsstrategie, um sicherzustellen, dass bei den Interessenträgern durch den bevorstehenden Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union keine Missverständnisse bezüglich der Verpflichtungen und Umsetzung von Plänen entstehen, auf die sich die Mitgliedstaaten bereits zur Erfüllung bestimmter Energieeffizienzziele geeinigt haben.

4.7 Der EWSA stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen technischer Natur sind und keine öffentliche Konsultation erfordern. Allerdings empfiehlt er nachdrücklich, dass alle Möglichkeiten zur Einbindung der Zivilgesellschaft zur Unterstützung der Umsetzungspläne der Regierungen genutzt werden sollten.

4.8 Der EWSA nimmt die Notwendigkeit dieser technischen Änderungen zur Kenntnis und ist der Auffassung, dass diese die Umsetzung der Richtlinie fördern werden.

¹ [ABl. C 246 vom 28.7.2017, S. 34.](#)

² [ABl. C 246 vom 28.7.2017, S. 42.](#)

- 4.9 Der EWSA begrüßt die Tatsache, dass die vorläufige Einigung vom Juni 2018 über eine Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie von diesem Beschluss nicht berührt wird.
- 4.10 Bis auf die Notwendigkeit, durch Auflage einer Kommunikationsstrategie jegliche Zweifel an der weiteren Umsetzung der Richtlinien auszuräumen, kann der EWSA keine konkrete Beeinträchtigung der Pläne der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Zielsetzungen durch den Vorschlag erkennen.

Brüssel, den 23. Januar 2019

Luca JAHIER
Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
